

Zustimmungserklärung

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Nicht Zutreffendes bitte streichen.

für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl (Ober-)Bürgermeisterwahl
 Ortschaftsratswahl/Stadtbezirksbeiratswahl Landratswahl
 Kreistagswahl

Datum
 am

in der Gemeinde/Stadt

im Landkreis

in der Ortschaft/im Stadtbezirk

Wahlkreis¹⁾

Ich

| | | |
|--------------|---------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
|--------------|---------|--------------|

Ordens- oder Künstlername²⁾

Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

Name der Partei/Wählervereinigung, und (soweit vorhanden) deren Kurzbezeichnung, oder Kennwort der Wählervereinigung, oder Familienname der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers

für die oben genannte Wahl unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Datum

Unterschrift

Bescheinigung der Wahlbarkeit

Gemeinde/Stadt

Die oben genannte Bewerberin/Der oben genannte Bewerber

für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl Ortschaftsratswahl/
 Stadtbezirksbeiratswahl Kreistagswahl

Datum
 am

in der Gemeinde/Stadt

im Landkreis

Wahlkreis

in der Ortschaft/im Stadtbezirk

der Gemeinde/Stadt

ist gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO/§ 35 Absatz 3 KomWG/§ 37a i.V.m. § 35 Absatz 3 KomWG nach den heute vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag wahlberechtigt. Sie/Er ist nicht nach § 31 Absatz 2 SächsGemO/§ 27 Absatz 2 SächsLKrO von der Wahlbarkeit ausgeschlossen.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift

- 1) Bei der Kreistagswahl sowie bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten und in Gemeinden, soweit sie von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.
- 2) Entsprechend § 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes.